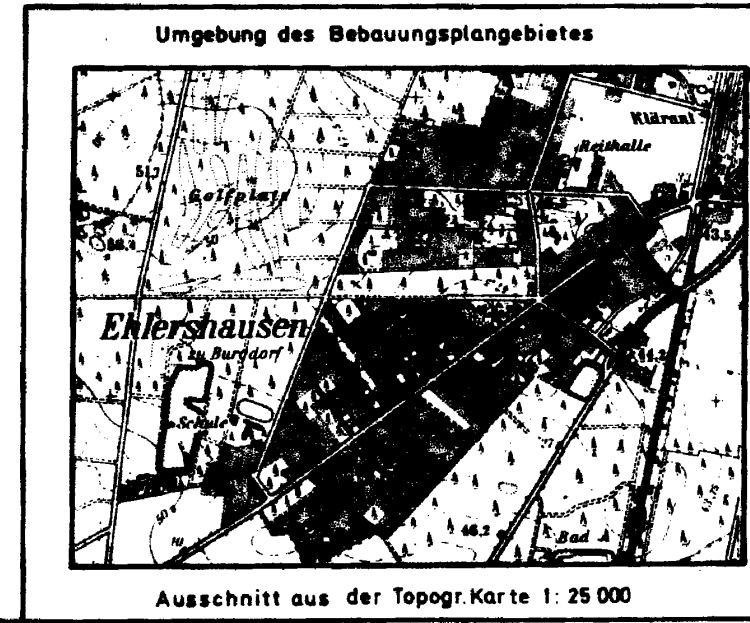


Textliche Festsetzungen
 Eingeschränktes Gewerbegebiet, nach § 8 (4) BBauNVO vom 26.11.1968 sind im Gewerbegebiet nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störungsgrad im Mischgebiet gemäß § 6 (1) BauNVO zulässig sind.
 Abweichende Bauweise O* gemäß § 22 (4) BauNVO vom 22.11.1968 wird die offene Bauweise festgesetzt, bei der jedoch in Abweichung von § 22 (2) eine Gebäudelänge von über 50 m zulässig ist.

- Planzeichenerklärung**
- MI Mischgebiet
 - O3 Eingeschränktes Gewerbegebiet (s.textl.Festsetzung)
 - I Zahl der Vollgeschosse (z.B. I)
 - 0,3 Grundflächenzahl (z.B. 0,3)
 - 0,6 Geschosflächenzahl (z.B. 0,6)
 - O Offene Bauweise
 - O* Offene Bauweise (s.textliche Festsetzung)
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Straßenverkehrsflächen } Die Aufteilung ist nicht Gegenstand des Rechtsetzungsverfahrens
 - Öffentliche Parkflächen }
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 - Sichtdreieck, von jeglicher Sichtbehinderung über 80 cm Höhe freizuhalten Flächen
 - Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation)
 - Öffentliche Grünfläche als Kinderspielplatz
 - Pflanzung von Blumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Ziffer 15 und 16 BauG

Auflage:
 Der Rat ist am 20.4.78 der in der Genehmigungsverfügung enthaltenen Auflage beigetreten und hat die im Vorlagebericht aufgeführten zwingenden Gründe, die dazu führten, den B.-Plan vor der Genehmigung des F.-Planes aufzustellen bzw. zu ändern, im Absatz 10 der Begründung dargelegt.



Die Planungunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und wenn die Abstrichzeichnungen die tatsächlichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 3.8.78 zeigen, ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Hannover, den 9. NOV. 1977
 Katasteramt
 gez. Unterschrift
 Verm. Direktion - Ober-Rat

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.76 4rm Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 10.1.1977 bis 11.2.1977 öffentlich ausliegen.
 BURGDORF, den 14.2.1977
 gez. Schroeer, Bürgermeister
 gez. Bindsell, Stadtdirektor

Der Rat hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 13.10.1977 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Sitzung beschlossen.
 BURGDORF, den 24.10.1977
 SIEGEL
 gez. Schroeer, Bürgermeister
 gez. Bindsell, Stadtdirektor

Der vom Rat der Stadt Burgdorf beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214. 3-1212 / 77 vom heutigen Tage genehmigt mit Auflage genehmigt.
 Hannover, den 23. JANUAR 1978
 SIEGEL
 gez. Bulle, Bürgermeister

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes und durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 19 am 11.5.1978 bekanntgemacht worden.
 Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadtverwaltung, Rathaus 8, vor dem hannoverschen Tor 1, Stadtbauamt ab 11.5.1978 öffentlich aus und kann während der Dienstzeit eingesehen werden.
 Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
 Burgdorf, den 11.5.1978
 gez. Bindsell, Stadtdirektor

STADT BURGDORF
BEBAUUNGSPLAN „Am Hütteberg“
 Nr. 2-3/2 2.ÄNDERUNG
 STADTBAUAMT Abt. 61-Hei. Baurat
 Maßstab : M 1:1000 Blattgr.:
 Bearbeitet : LEIN, Datum : 20.8.76